

3. Investitionsmitteln
4. Kosten (einschließlich Kreditnahme)
zu zahlen.

(2) Die Einnahmen aus Nachnutzungsentgelten sind als Erlöse zu behandeln. Wurde die Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses aus dem Fonds Technik finanziert, so hat der Generaldirektor der WB festzulegen, welcher Teil der Einnahmen im abgebenden Betrieb verbleibt und welcher Teil dem Fonds Technik zuzuführen ist.

(3) Im Falle der gemeinsamen Erarbeitung gemäß § 1 Abs. 4 legen die beteiligten Betriebe im Wirtschaftsvertrag bzw. in der Koordinierungsvereinbarung fest, ob und in welcher Höhe sie an den Einnahmen aus Nachnutzungsentgelten zu beteiligen sind.

(4) Haushaltsorganisationen verwenden die Einnahmen aus Nachnutzungsentgelten nach den Bestimmungen über die Verwendung von Mehreinnahmen.

§3

Sanktionen

Sanktionen für Pflichtverletzungen der Vertragspartner können nur gefordert werden, soweit dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde und die materielle Verantwortlichkeit entsprechend den Grundsätzen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (§§ 79 ff.) gegeben ist.

§9

Streitigkeiten

Streitigkeiten beim Abschluß und bei der Erfüllung von Nachnutzungsverträgen werden vom Staatlichen Vertragsgericht entschieden.

§10

Sonderregelungen

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können, soweit erforderlich, in Durchsetzung dieser Anordnung spezifische Regelungen für ihren Bereich erlassen.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft Sonderregelungen zu erlassen.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Nachnutzungsentgelte für bereits abgeschlossene oder noch laufende Nachnutzungen dürfen rückwirkend für den Zeitraum vor Erlass dieser Anordnung nicht gefordert werden, sofern die Partner nicht in bereits abgeschlossenen Verträgen oder vorläufigen Vereinbarungen die Zahlung von Nachnutzungsentgelten festgelegt haben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1967

**Der Staatssekretär
für Forschung und Technik**

I. V.: Müller
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung
vorübergehender finanzieller Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform
bei privaten Handwerkern sowie
Inhabern von Kleinindustriebetrieben.**

Vom 3. April 1967

In Ergänzung des § 17 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für private Handwerks- und Kleinindustriebetriebe, für deren Lieferungen bzw. Leistungen Preisankordnungen der Industriepreisreform keine Anwendung finden, die Material jedoch zu neuen Industriepreisen in Rechnung stellen, gilt folgende Regelung:

- a) wird Umsatzsteuer auf die Materialpreiserhöhung kalkuliert, ist Umsatzsteuer für den gesamten Erlös — einschließlich Materialpreiserhöhung — zu entrichten.

Diese Regelung gilt insbesondere für Lieferungen bzw. Leistungen folgender Berufsgruppen des Handwerks:

- Elektroinstallationshandwerk
- Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauerhandwerk
- Klempnerhandwerk — nur für Werkstattarbeiten —
- Schlosser- und Maschinenbauer-, Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-, Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacherhandwerk
- Seilerhandwerk
- Uhrmacherhandwerk
- Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerk
- Kraftfahrzeuginstandsetzungs-, Kraftfahrzeugelektriker-, Autosattler-, Autoglaser-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempnerhandwerk — betrifft nicht Leistungen an Nutzfahrzeugen —

- b) wird Umsatzsteuer auf die Materialpreiserhöhung nicht kalkuliert, sind die auf die Materialpreiserhöhung entfallenden Erlösteile nicht umsatzsteuerpflichtig. Die im Anhängerverfahren weiterberechneten Materialpreisdifferenzen können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes gekürzt werden. Diese Regelung gilt insbesondere für Lieferungen bzw. Leistungen folgender Berufsgruppen des Handwerks:

- Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk
- Metallgießer, Gelbgießer-, Zinngießer- und Glockengießerhandwerk
- Kühlanlagenbauerhandwerk
- die in der Anlage zur Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Hand-

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Dezember 1966 (GBl. II Nr. 153 B. 1112)